



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

---

2025

Donnerstag, 16. Oktober 2025

Nr. 42

---

## Inhalt

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)  
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Vollzug der Wassergesetze;  
Antrag der Gemeinde Reischach auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung  
von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk Arbing der Gemeinde Reischach in den  
Waldberger Graben

---

### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Ertuğrul Arisoy** zuletzt bekannte Anschrift: **Dortmunder Str. 6, 84513 Töging a. Inn**  
ist am 08.10.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder  
seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und  
Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41  
BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung  
als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach  
deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des  
Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 14.10.2025  
Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde

Angelika Brandstätter

---

Sg21

Vollzug der Wassergesetze;

**Antrag der Gemeinde Reischach auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk Arbing der Gemeinde Reischach in den Waldberger Graben**

### **Bekanntmachung**

Die Gemeinde Reischach hat mit Schreiben vom 21.01.2025 die Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis nach §§ 10 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Einleiten von Abwasser beantragt. Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen Mischwasser bei Regenereignissen aus dem Regenüberlaufbecken an der Kläranlage Arbing aus dem Ortsteil Arbing in den Waldberger Graben abgeschlagen werden. Die Einleitungen liegen im Bestand vor und sollen weitgehend unverändert fortgeführt werden.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten, insbesondere des Umfangs der beantragten Gewässerbenutzung, wird auf die Planunterlagen verwiesen. Die eingereichten Planunterlagen werden im Zeitraum vom

**27.10.2025 bis einschließlich 26.11.2025**

auf der Internetseite des Landkreises Altötting unter

<https://www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/>

vollständig zur Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Zusätzlich werden die Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben gemäß Art. 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Papierform bei der

- a) Gemeinde Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach Zi.Nr. 17
- b) beim Landratsamt Altötting, Sachgebiet Wasserrecht, Bahnhofstraße 13, 84503 Altötting (EG, Zi.Nr SE 11)

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die zum Vorhaben gehörigen Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der o.g. Auslegungsfrist somit digital und analog vollständig eingesehen werden. Für die Einsichtnahme in die Unterlagen bei der Gemeinde Reischach soll eine vorherige Terminvereinbarung erfolgen (unter Telefon-Nr. 08670/9886-31). Für die Einsichtnahme in die Unterlagen beim Landratsamt Altötting soll ebenfalls eine vorherige Terminvereinbarung erfolgen (unter Telefon-Nr. 08671/502-761).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **10.12.2025** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Reischach, Öttinger Straße 1, 84571 Reischach oder beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Gemeinde Reischach oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Erlaubnis einzulegen, können bis **10.12.2025** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Reischach oder

beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting) Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der Gemeinde Reischach oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Altötting ([poststelle@lra-aoe.de](mailto:poststelle@lra-aoe.de) oder an [poststelle@lra-aoe.de-mail.de](mailto:poststelle@lra-aoe.de-mail.de)), die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Das Landratsamt Altötting ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Erlaubnisverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Anstelle eines physischen Erörterungstermins kann das Landratsamt Altötting gemäß Art. 27c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG eine Online-Konsultation durchführen.

Sollten innerhalb der festgesetzten Frist keine Einwendungen erhoben werden, beabsichtigt das Landratsamt Altötting in Abstimmung mit den am Verfahren beteiligten Behörden ohne Erörterungstermin bzw. ohne Durchführung einer Online-Konsultation über das Vorhaben zu entscheiden.

Die Erlaubnis wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite des Landkreises Altötting unter der Adresse <https://www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung> veröffentlicht.

Landratsamt Altötting  
Altötting, 14.10.2025

---

**L a n d r a t s a m t   A l t ö t t i n g**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.